



Bern, 11.06.2013

Information

Angabe der Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR.1 / EUR-MED in den Ausfuhrzollanmeldungen (e-dec/NCTS)

Die Angabe der WVB EUR.1 und EUR-MED in den Ausfuhrzollanmeldungen hat teilweise zu Unsicherheiten geführt. Die Vorschriften werden präzisiert.

Die Bestimmungen des R 30/1/IV Ausfuhr, Ziffer 4.1 werden wie folgt ergänzt und bei nächster Gelegenheit angepasst:

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Vorgehen bei der Ausfuhr

Die WVB ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit dem ausgefüllten Antrag (Blatt 3 des Formularsatzes) und der Ausfuhrzollanmeldung zur Beglaubigung vorzulegen. In der Ausfuhrzollanmeldung ist die WVB mit ihrer Nummer zu vermerken.

Im Verfahren e-dec Export ist sie lediglich in den Kopfdaten als „Vorpapier“ zu vermerken. Im Verfahren NCTS, in welchem eine Angabe in den Kopfdaten nicht möglich ist, genügt es, wenn sie nur bei einer Position als „Unterlage“ vermerkt ist. Der Ausfuhrer kann die WVB jedoch auf freiwilliger Basis auch bei allen Positionen vermerken, die von der WVB betroffen sind.

Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs sind dem Zollamt nur auf Verlangen vorzulegen.